

Entgeltordnung bei sonstiger Nutzung der Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 3 Nr. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie § 23 Absatz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Kreistag in seiner Sitzung am **31. Januar 2008** folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Kreisstraßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt - StrG LSA
1. der Straßenkörper,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör,
 4. die Nebenanlagen.
- (2) Begriffe:
- (2.1.) Gemäß § 14 Abs.1 StrG LSA ist der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet (**Gemeingebrauch**).
- (2.2.) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 18 Abs. 1 StrG LSA **Sondernutzung**.

§ 2 Sonstige Nutzung

Die Benutzung der öffentlichen Straße, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, ist sonstige Nutzung. Die Benutzungsarten der sonstigen Nutzung sind aus der Anlage zu entnehmen.
Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht.
Als sonstige Nutzung gilt auch eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung (§ 23 Abs. 1 StrG LSA).

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis, als Straßenbaulastträger, und dem Benutzer ist in der Regel auf schriftlichen Antrag des Benutzers durch einen Gestattungsvertrag oder Nutzungsvertrag zu begründen. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 4

Dauer der sonstigen Nutzung

- (1) Der Vertrag ist in der Regel auf unbestimmte Zeit abzuschließen, andernfalls muss er eine Befristung enthalten.
- (2) In den Vertrag ist eine Kündigungsklausel aufzunehmen. Befristete Verträge dürfen nur aus wichtigen Gründen (z.B. im öffentlichen Interesse) gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigungen des Vertrages wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße hat der Nutzungsberechtigte keinen Ersatzanspruch gegen den Landkreis.

§ 5

Anforderungen an den Benutzer

- (1) Der Benutzer hat sich zu verpflichten, für alle sich aus der sonstigen Nutzung ergebenden Schäden aufzukommen, den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen des Landkreises zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (2) Der Benutzer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Benutzer hat sich zu verpflichten, dem Landkreis alle aufgrund der sonstigen Nutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 6

Unerlaubte sonstige Nutzung

- (1) Es ist durch den Landkreis zu prüfen, ob die sonstige Nutzung nachträglich gestattet werden kann. In diesem Fall soll nachträglich ein Vertrag geschlossen werden.
- (2) Kann die sonstige Nutzung nicht gestattet werden, wird sie aber fortgesetzt, so ist der Zuwiderhandelnde aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.
- (3) Gefährdet die unerlaubte sonstige Nutzung der Straße die öffentlichen Belange wie Sicherheit des Verkehrs, Standfestigkeit des Straßenkörpers, Straßenentwässerung, Straßenunterhaltung usw., so kann die Aufforderung entfallen.
- (4) Wird die Straße durch unerlaubte sonstige Nutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadenersatz zu verlangen.

§ 7

Sonstiges

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch den Vertrag nicht ersetzt.

§ 8 Benutzungsentgelte

- (1) Für die sonstige Nutzung der öffentlichen Straße ist in der Regel ein Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe der Benutzungsentgelte bestimmt sich nach Entgeltsätzen (Anlage), die Bestandteil diese Entgeltordnung sind.
- (3) Es können einmalige oder laufende Entgelte vereinbart werden. Das wirtschaftliche Interesse sowie der Umfang der sonstigen Nutzung sind bei der Festlegung des Entgeltes zu berücksichtigen.
- (4) In dem Nutzungsvertrag sind die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt der Fälligkeit zu regeln. Bei wiederkehrenden jährlichen Entgelten ist als Zeitpunkt für die Fälligkeit des folgenden Entgeltes das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen.
- (5) Ist ein Entgelt nach Jahren bemessen, so ist für jeden angefangenen Monat der sonstigen Nutzung ein Zwölftel des Jahresentgeltes zu erheben.
- (6) Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, ist das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann zu erheben, wenn die sonstige Nutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (7) Wird die sonstige Nutzung aufgegeben oder der Vertrag gekündigt, so sind auf Antrag die im voraus entrichteten Entgelte anteilig zu erstatten.

§ 9 Übergangsregelungen

Vor Erlass dieser Entgeltordnung festgesetzte, wiederkehrende Entgelte sind den Entgeltsätzen dieser Entgeltordnung anzupassen.

§ 10 In- Kraft- Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landkreises Bitterfeld vom 18.03.2002 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 31. 01. 2008

gez. U. Schulze
Landrat

Dienstsiegel

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	31.Januar 2008	31.Januar 2008	29.Februar 2008	04/08 Seite 23	01.März 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.